

Gemeinde Apen
Bebauungsplan Nr. 140 „AMF – Erweiterung
Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
öffentliche Auslegung und wiederholte/erneute öffentliche Auslegung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 20.05.2021	Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom 22.04.2021 und teil zu vorgenanntem Bebauungsplanentwurf folgendes mit: Die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da die Fristen für die Bekanntmachung / öffentliche Auslegung nicht ausreichend sind. Bekanntgemacht wurde die Auslegung dieses Bebauungsplanes in der Nordwest-Zeitung am 17.04.2021, einem Sonnabend, so- dass Fristbeginn nach § 187 Absatz 1 BauGB der Sonntag, 18.04.2021 war und demzufolge der letzte Tag der erforderlichen Wochenfrist gemäß § 193 BGB auf Montag, den 26.05.2021 fiel (vgl. das Ihnen bereits zugegangene Urteil des OVG Münster). Die öffentliche Auslegung begann jedoch bereits am 26.04.2021 und läuft noch bis Dienstag, dem 25.05.2021. Wird die Auslegung so spät bekanntgemacht, dass die Wochen- frist erst nach Beginn der Auslegung endet, so wie es hier der Fall ist, ist dies mit § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB nur vereinbar, wenn die Auslegung des Entwurfs entsprechend verlängert wird und wenn dies aus der Bekanntmachung hervorgeht. Dieses ist nicht der Fall, sodass die erforderlichen Fristen nicht eingehalten werden und somit die Auslegung zu wiederholen ist. Auf die in dieser Angelegenheit geführten Telefonate wird insoweit verwie- sen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Auslegung wurde wie- derholt. Dabei wurden im Entwurf bereits die Anregungen aus der Stellungnahme des Landkreises und des Gewerbeaufsichtsamts berücksichtigt und der Entwurf so- wie das Lärmschutzgutachten entsprechend angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Verweisen möchte ich weiter auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.01.2019 – 7D49/17.NE., wonach in der Offenlegungsbekanntmachung auch auf Stellungnahmen von Ämtern, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinzuweisen ist, die ausweislich der Aufstellung in der Begründung zu diesem Bauabwägungsplan in erheblichem Umfang Informationen zu unterschiedlichen Umweltthemen enthielten. Die Bekanntmachung enthält jedoch nur Angaben über den Umweltbericht. Ein Hinweis auf die eingegangenen Stellungnahmen erfolgte nicht. Auch dieses ist in der Bekanntmachung entsprechend für die öffentliche Auslegung zu berücksichtigen. Auf die in dieser Angelegenheit bereits geführten Telefonate wird verwiesen. Dem Bauabwägungsplan Nr. 140 stehen keine raumordnerischen Bedenken entgegen. Auch aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken. Die erforderliche Wallheckenkompensation ist von der Gemeinde Apen formell zu beantragen. Die Kompensationsmaßnahme ist bis zum Satzungsbeschluss in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Als Untere Wasserbehörde weise ich darauf hin, dass rechtzeitig vor Baubeginn nach dem Niedersächsischen Wassergesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers zu beantragen ist. Bezugnehmend auf die der Gemeinde mit Schreiben vom 12.05.2021 zugegangene Stellungnahme der Ammerländer Wasserrecht bestehen derzeit noch Bedenken gegen das derzeitige Entwässerungskonzept zum Bauabwägungsplan. Diesbezüglich ist die Untere Wasserbehörde bei den weiteren Abstimmungsgesprächen zu beteiligen. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die vorgelegten Unterlagen Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bekanntmachung für die wiederholte öffentliche Auslegung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Wallheckenkompensation wird von der Gemeinde beantragt. Die Kompensationsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss festgelegt. Der Hinweis wird beachtet, die Einleitungserlaubnis wird rechtzeitig gestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept wurde in Abstimmung mit der Ammerländer Wasserrecht überarbeitet. Der Hinweis wird beachtet, die Untere Wasserbehörde wird bei den weiteren Abstimmungsgesprächen beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Geruchsimmissionen: Für die Bewertung der Geruchsimmissionen ist von der Landwirtschaftskammer eine Immissionsprognose (Fassung vom 08.06.2020) erstellt worden, da sich im Umfeld des Plangebietes drei landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung befinden. Bei der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach GfRL für Gewerbegebiete von 15 % der Jahresstunden um mindestens 5 % im Plangebiet unterschritten werden. Somit besteht auch für die landwirtschaftlichen Betriebe zukünftig noch Spielraum für betriebliche Erweiterungen, sofern diese nicht bereits in der Berechnung berücksichtigt worden sind. Für die Emissionsquellen "Güllebehälter" sind teilweise mit emissionsseitigen Minderungsfaktoren von 55 % bzw. 30 % berücksichtigt worden. Da es sich bei allen Hofstellen um Rinderhaltungsbetriebe handelt, kann durch Ausbildung von natürlichen Schwimmschichten grundsätzlich mit einem Minderungsfaktor von 80% gerechnet werden. Daher kann diese Vorgehensweise als konservativ betrachtet werden. Gegenteilig verhält es sich bei der Festmistplatte des Betriebes "Steinfeld". Angegeben ist, dass bei der Festmistplatte mit einer durchschnittlichen Beladung von 70 % der Jahresstunden zu rechnen ist, wodurch ein emissionsseitiger Minderungsfaktor von 30 % berücksichtigt werden kann. Gemäß Rechenlaufprotokoll ist jedoch mit einem emissionsseitigen Minderungsfaktor von 65 % gerechnet worden. In Summe überwiegen die konservativen Berechnungen der Güllehochbehälter im Vergleich zur Festmistplatte jedoch deutlich, sodass die ermittelten Gesamtergebnisse eine konservative Darstellung der real auftretenden Geruchsimmissionen darstellen. Geruchsimmissionen: Für die Bewertung der Geräuschimmissionen ist von der itap GmbH ein Schalltechnisches (Nr. 3704-20-b-cb, Fassung vom 31.03.2021) erstellt worden. Das Gutachten betrachtet die drei Bereiche Geräuschkontingentierung, Verkehrslärm als auch Lärmpegelbereiche.	Der Hinweis, dass die Geruchsimmissionsrichtwerte unterschritten werden und demnach noch Entwicklungsspielraum für die Landwirtschaftlichen Betriebe besteht, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Ermittlung der Geruchsimmissionen werden zur Kenntnis genommen. Ein Handlungsbedarf ergibt sich daraus nicht. Der Hinweis zur Betrachtungsweise des Lärmschutzgutachtens wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Geräuschkontingentierung: Bei der Ermittlung der Vorbelastung wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm an den Immissionsorten IP 4, 5 und 6 bereits tags und nachts überschritten werden. Diese Überschreitungen stammen bereits aus den festgesetzten Flächenschallleistungspegeln des Bebauungsplanes Nr.101 der Gemeinde Apen. Aus diesem Grund ist die Ermittlung der Planwerte als Zusatzbelastung unter dem nach Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm aufgeführten Irrelevanz-Kriterium ausgeführt worden. Dies besagt, dass wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, die Immissionen am Immissionsort als nicht relevant angesehen werden können. Aus den gewählten Ist-Planwerten sind die festgesetzten Flächenschallleistungspegel ermittelt worden. Als Ergebnis ergibt sich gemäß Tabelle 12, dass die Beurteilungspegel zur Nachtzeit an den Immissionsorten 1 und 2 erstmalig überschritten werden. Die bereits bestehenden Überschreitungen an den Immissionsorten 4 bis 6 steigen tags auf bis zu 2,4 und nachts auf bis zu 2,5 dB(A) über den zulässigen Orientierungswerten. In Kapitel 5 der DIN 45691 wird als Nachweismöglichkeit zur Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel auch die Möglichkeit aufgeführt, dass der Immissionsrichtwert an einem Immissionspunkt von der Anlage um 15 dB(A) unterschritten wird. Daraus ableitend könnte für die bereits von der Überschreitung betroffenen Immissionsorte 4 bis 6 auch eine Auslegung von 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert nach erfolgen, so dass die ausgewählten Immissionsorte sich bereits außerhalb des Einwirkungsbereiches der gewerblichen Flächen im Bebauungsplan Nr.140 befinden. Für diese Immissionsorte wäre demnach bei jeder Anlage die Einhaltung des Immissionsrichtwertes sichergestellt. Dies würde das Maß der Überschreitungen auf das Minimum reduzieren. Für die Immissionsorte 1 und 2 könnte analog verfahren werden.	Nach Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und der Gemeinde Apen wurde für die Immissionsorte IP 4 bis 6 nun der Ansatz getroffen, dass die Zusatzbelastung durch den Bebauungsplan Nr. 140 den geltenden Immissions- bzw. Orientierungswert um mindestens 10 dB unterschreitet. Demnach würden die Immissionsorte gemäß Abschnitt 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der durch neue Plangebiet zu erwartenden Geräuschemissionen liegen. Dies wurde in der überarbeiteten Gutachtenversion mit der Projekt-Nr. 3704-20-c-cb in der Art berücksichtigt. Das o. g. Vorgehen wurde unter Berücksichtigung der gewachsenen Gemengelage zwischen dem Bestandsbetrieb der Firma AMF Bruns und der benachbarten Wohnbebauung gegenüber der Anwendung der Relevanzgrenze (mindestens 15 unterhalb des Orientierungswert) als sachgerecht angesehen. Die bestehenden Überschreitungen erhöhen sich an den Immissionsorten IP 4 bis 6 gemäß dem neuen Ansatz im Tagzeitraum um maximal 0,4 dB und im Nachtzeitraum um maximal 0,1 dB. Siehe oben. Nach dem oben aufgeführten Ansatz werden die erstmaligen Überschreitungen an den Immissionsorten IP 1 und 2 vermieden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Verkehrslärm: Die Beurteilungspegel zur Bewertung des Verkehrslärms sind für das dritte Obergeschoss (10,4 m Höhe) ermittelt worden. Im Bereich des GE2 werden mögliche Gebäude jedoch auf 10 m Gesamthöhe begrenzt. Daher sind die ermittelten Beurteilungspegel für mögliche Bürogebäude nicht aussagekräftig. Lärmpegelbereiche: Die Ermittlung der Lärmpegelbereiche ist aus den Tagesbeurteilungspegeln für Verkehr und Gewerbe abgeleitet worden. Gemäß Gutachten sind keine Wohngebäude zulässig. Mögliche Betriebsleiterwohnhäuser sind jedoch gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen, sondern somit ausnahmsweise zulässig. Daher sind diese entweder auszuschließen oder die Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind entsprechend zu ergänzen. Anmerkungen zum Schallgutachten: - In Tabelle 9 ergeben sich für die Planwerte unter Anwendung der Gleichung Nr.3 Werte von nachts 33,7 dB(A) bzw. 33,9 dB(A). Diese liegen somit höher als die Tabellenwerte. - Die Ermittlung der Vorbelastung ist nach DIN 45691 analog zur TA-Lärm durchzuführen. Nach Kapitel 5.2 ist bei der Vorbelastungsermittlung des Großparkplatzes bereits die festgesetzte Lärmschutzwand berücksichtigt worden. Auch der Bebauungsplan Nr. 101 setzt einen Lärmschutzwand/wand fest (siehe textliche Festsetzung Nr.9). Dieser ist gemäß Beschreibung im Gutachten bei der Ermittlung der Vorbelastung nicht berücksichtigt worden. - Im Text in Kapitel 7 werden R'w,res beschreiben, obwohl die nachfolgende Tabelle richtigerweise R'w,ges als Schalldämmmaß aufführt. Anmerkung zur Planzeichnung:	In der aktuellen Gutachtenversion mit der Projekt-Nr. 3704-20-c-cb wurde auch das zweite Obergeschoss als am höchsten belastetes Geschoss der Fläche GE₂ berücksichtigt. Im Rahmen der erneuten Auslegung des Entwurfs wurden Betriebsleiterwohnungen von der Zulässigkeit ausgeschlossen. Diese Tabelle wurde entsprechend des neuen Ansatzes in der aktuellen Gutachtenversion mit der Projekt-Nr. 3704-20-c-cb angepasst (nun Tabelle 13, Seite 26). Die aufgeführten Werte aus Tabelle 9 der vorangegangenen Gutachtenversion haben sich daraus ergeben das von dem Ansatz mit 6 dB unter dem Orientierungswert ausgehend weiterhin die Parkplatzimmissionen durch das Sondergebiet innerhalb des B-Plans Nr. 140 energetisch subtrahiert wurden. Das in dem Bebauungsplan Nr. 101 festgesetzte Lärmschutzbauwerk wurde nicht in der Prognose realisiert, da die Abschirmung der Parkplatzgeräusche bereits durch die Werkhallen der Firma AMF Bruns erfolgt. Wurden in der aktuellen Gutachtenversion (3704-20-c-cb) korrigiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	- In der textlichen Festsetzung Nr. 8 wird auf die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile eingegangen. Dabei ist der Bezug auf die alte Ausgabe hergestellt worden. Als aktuelle Ausgabe gilt die DIN 4109-1:2018-01. Außerdem wird von resultierenden Schalldämmmaßen gesprochen, die durch die neue Ausgabe der Norm auf insgesamt bewertete Schalldämmmaße umgestellt worden sind. - Die textliche Festsetzung Nr.9 legt die Anforderungen bzgl. der flächenbezogenen Schalleistungspegel fest. Es sollte geprüft werden, ob die Relevanzgrenze nach Kapitel 5 der DIN 45691 als Nachweis zur Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel zugelassen werden soll. In diesem Fall wäre die textliche Festsetzung entsprechend zu ergänzen. Anmerkungen zur Begründung: - In Kapitel 3.2.4 sind die geltenden Orientierungswerte nach DIN 18005-1 für Gewerbegebiet falsch zitiert. Für Industrie und Gewerbebelärm sind die Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts anzunehmen, wohingegen für Verkehrslärm die Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts anzunehmen sind. Bei der im Kapitel aufgeführten Tabelle sind die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts korrekt anzugeben. - In Kapitel 4.7 werden die Vorkehrungen zum Schallimmissionschutz aufgeführt. Dabei ist der Bezug auf die alte Ausgabe der DIN 4109-1:2016-07 hergestellt worden. Als aktuelle Ausgabe gilt die DIN 4109-1:2018-01. Außerdem wird von resultierenden Schalldämmmaßen gesprochen, die durch die neue Ausgabe der Norm auf insgesamt bewertete Schalldämmmaße umgestellt worden ist. Als Untere Bauaufsichtsbehörde weise ich darauf hin, dass in der Nähe keine Bodenfunde registriert sind, auch bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.	Die Hinweise werden beachtet, die Festsetzung wurde angepasst. In der aktuellen Gutachtenversion (3704-20-c-cb) wurde die neue DIN 4109:2018 angewandt. Die Hinweise werden beachtet, die Festsetzung wurde angepasst. Die textlichen Festsetzungen wurden in der aktuellen Gutachtenversion (3704-20-c-cb) um den folgenden Punkt ergänzt: „Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente ist nach Abschnitt 5 der DIN 45691 durchzuführen.“ Der Abschnitt 5 beinhaltet die Zulässigkeit von Vorhaben, die an den Immissionsorten den geltenden Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreiten. Die Hinweise werden beachtet, die Begründung wird angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Aus planungsrechtlicher Sicht bitte ich den Begriff "Gebäudehöhe" in der textlichen Festsetzung Nr. 5 durch den Begriff "Firsthöhe" zu ersetzen, der Bestandteil der Planzeichenverordnung ist. Allgemein wird um Vernauf der Flächen gebeten. Auch ist aufgrund des Übereinanderlegens von diversen Planzeichen (Baugrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Immissionskontingente, Geltungsbereichsgrenze und Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) eine Übersichtlichkeit kaum noch gegeben. Laut Begründung ist das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit aus der Planung herausgefallen, auch kann das entsprechende Planzeichen, welches in der Planzeichenerklärung noch enthalten ist, nicht in den Planunterlagen nachvollzogen werden. Um Prüfung wird gebeten. Den Hinweis unterhalb der textlichen Festsetzung Nr. 9 hinsichtlich der DIN-Vorschriften, die bei der Gemeinde Apen eingesetzt werden können, bitte ich unter die allgemeinen Hinweise unterhalb der Kampfmittelbeseitigung zu verlegen. Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen diese Planung keine Bedenken. Meine Untere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass sowohl aus straßenrechtlicher als auch aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt, dass die verkehrlichen Auswirkungen, die mit dem Vorhaben einhergehen, die Veränderungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen in der Verkehrsuntersuchung leistungsfähig und sicher abgewickelt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Empfehlungen auch aus der Verkehrsuntersuchung (z. B. Verlegung des Geltungsbereichs der Ortsdurchfahrt) einer verkehrsbehördlichen Anordnung bedarf. Diese geht nicht mit dieser Stellungnahme einher, sondern sind gesondert beim Landkreis Ammerland - Straßenverkehrsamt - zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei der Festsetzung einer Firsthöhe ist nicht zureichend, da der Bebauungsplan keine Vorgaben zur Dachgestaltung macht und damit auch Flachdächer zulässig sind. Die Hinweise werden beachtet, die Planzeichnung wurde redaktionell überarbeitet. Die Hinweise werden beachtet, die Planzeichnung wurde redaktionell überarbeitet. Die Hinweise werden beachtet, die Planzeichnung wurde redaktionell überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 21.06.2021	Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 18.05.2021. Ergänzend wird aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ausgeführt, dass keine Bedenken bestehen, sofern das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan zukünftig bei der weiteren Beteiligung öffentlich zur Verfügung gestellt wird. Grundsätzlich bestehen gegen die Neuausrichtung der Entwässerung des Bebauungsgebietes keine Bedenken, wenn sichergestellt ist (auch eigentumsrechtlich), dass das anfallende Oberflächenwasser aus dem Gebiet südlich der Hauptstraße in Richtung des Verbandsgewässers "Apenes Eschgraben" abgeführt werden kann. Im weiteren Verfahren ist das Entwässerungskonzept entsprechend zu ergänzen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird Folgendes ausgeführt: Geruchsmissionen: An den Auslegungsunterlagen zu Geruchsmissionen hat es keine Änderungen gegeben. Geräuschmissionen: Für die Bewertung der Geräuschmissionen ist von der itap GmbH ein aktualisiertes Schalltechnisches (Nr. 3704-20-b-cb, Fassung vom 31.05.2021) erstellt worden. Das Gutachten betrachtet die drei Bereiche Geräuschkontingentierung, Verkehrslärm als auch Lärmpegelbereiche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 18.05.2021 verwiesen. Aufgrund der Größe und Vielzahl der Dateien konnte das Entwässerungskonzept nicht online gestellt werden. Es wurde jedoch in der Online-Beteiligung darauf hingewiesen, dass die Unterlagen bei Bedarf zugesandt werden. Der Hinweis wird beachtet. Das Entwässerungskonzept wird zum Satzungsbeschluss ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 21.05.2021 verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Apen
Bebauungsplan Nr. 140 „AMF – Erweiterung“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Anmerkung zur Planzeichnung: - Die Angabe der DIN 4109-1:2018-01 enthält einen redaktionellen Fehler in der textlichen Festsetzung Nr. 8(1). - Die Teilflächenbezeichnung in der Tabelle der textlichen Festsetzung Nr. 9 (1) enthält einen redaktionellen Fehler. - Der Übersicht halber sollten für die Anforderung an die Schalldämmung der Außenbauteile die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1 in die Planzeichnung eingetragen werden. Die zugehörige Tabelle in der textlichen Festsetzung Nr. 8 (1) kann um die entsprechende Spalte mit den zugehörigen Lärmpegelbereichen (vgl. Tabelle 7, DIN 4109-1:2018-01) ergänzt werden. - In der Tabelle zur textlichen Festsetzung Nr. 9 (1) sind die maßgeblichen Außenlärmpegel entsprechend der Tabelle 7 der DIN 4109-1:2018-01 darzustellen (z.B. > 55 - 60). Anmerkungen zur Begründung: - In Kapitel 4.7 sind dieselben redaktionellen Fehler wie in der Planzeichnung zu finden. - In Kapitel 3.2.4 wird die Hauptstraße mit K 821 gekennzeichnet, es handelt sich jedoch um die L821. - In Kapitel 3.2.4 enthält die Angabe der DIN 4109-1:2018-01 einen redaktionellen Fehler (Seite18).	Die Hinweise werden beachtet, die Planunterlagen werden redaktionell angepasst. Der Hinweise werden berücksichtigt, die Planunterlagen werden redaktionell um die Lärmpegelbereiche ergänzt. Die Anregung ist nicht nachvollziehbar, da diese Festsetzung sich auf die Emissionskontingentierung bezieht. Die Hinweise werden beachtet, die Planunterlagen werden redaktionell angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 04.05.2021	Der Geltungsbereich liegt an der Landesstraße 821 „Hauptstraße“ innerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt sowie außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die o. g. Bauleitplanung dient der Schaffung der planrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen (GE) und eines Sondergebietes (SO) „Großparkplatz“. Die Erschließung erfolgt über zwei neue Zufahrten für die südliche Gewerbegebietsfläche. Die Einfahrten weisen eine Einfahrtsbreite von 10,00 m auf und die Einfahrten sind eine Teilfläche von der Gewerbegebietsfläche. Der Übergangsbereich bleibt eine öffentliche Verkehrsfläche zwischen der Grundstücksgrenze und den Fahrbahnrand der Landesstraße 821 „Hauptstraße“. Das Land Niedersachsen ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaustraßensträger der Landesstraße 821 „Hauptstraße“ direkt betroffen. 1. <u>Zustimmung der NLStBV - OL zum Bebauungsplan Nr. 140 „Apen, AMF - Erweiterung“:</u> Die NLStBV - OL stimmt der vorgelegten Bauleitplanung zu, wenn die unten aufgelisteten Bedingungen beachtet werden und die Gemeinde Apen muss die Bedingungen erfüllen. Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Apen. Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Bedingungen. 2. <u>Einmündungsplanung der öffentlichen Verkehrsfläche:</u> Für die Einmündung ist der NLStBV - OL möglichst kurzfristig ein aktueller Entwurf gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) und nach RE 2012 zur Überprüfung und Abstimmung vorzulegen, damit die öffentliche Straßenverkehrsfläche für die Einmündungen festgelegt werden kann. In den RE - Entwurf sind die Punkte: die Oberflächenentwässerung, die Schleppkurven, die Abbiegeradien und die Nebenanlage parallel zur Landesstraße 821 „Hauptstraße“ einzuplanen.	Die Hinweise zur Planung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen werden beachtet. Die Hinweise werden beachtet, der Landesbehörde wird ein entsprechender Entwurf vorgelegt. Die Unterlagen werden nachgereicht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	3. <u>Sichtdreiecke:</u> Ich weise darauf hin, dass mit Bezug auf die dargestellte Verkehrsfläche und den Bestandsbäumen im Zuge der Landesstraße 821 „Hauptstraße“ die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) bzgl. der freizuhaltenden Sichtdreiecke zu beachten sind. Ich bitte um die nachrichtliche Übernahme und die Darstellung der Sichtdreiecke in der Planunterlage. 4. <u>Private Zufahrt:</u> Die private Zufahrt beginnt ab der Grundstücksgrenze bzw. ab der Flurstücksgrenze. Die Verkehrsteilnehmer müssen einen Hinweis über eine private Verkehrsfläche rechtzeitig erkennen können. Dieser Hinweis kann aus einem Verkehrsschild oder eine bauliche Anlage bestehen. Die mögliche Beschilderung muss mit der Verkehrsbehörde abgestimmt werden. Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor der Veröffentlichung der Bauleitplanung. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um die Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird beachtet, die Sichtdreiecke werden nachgetragen. Die Unterlagen werden nachgereicht. Die Hinweise werden beachtet und in der Erschließungsplanung umgesetzt. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Ammerländer Wasser- acht, Wasser- und Bo- denverband An der Krömerei 6 a 26655 Westerstede 07.05.2021 und 12.05.2021	Mit Schreiben vom 22.04.2021 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Mit Schreiben vom 02.09.2020 hat die Ammerländer Wasseracht im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurden allgemein hinsichtlich fehlender Berücksichtigung satzungsmäßiger Bestimmungen der Ammerländer Wasseracht und im speziellen hinsichtlich der Festsetzungen für den Bereich des Verbandsgewässers II. Ordnung Wasserzug-Nr. 2.19 „Aper Hauptpumpgraben“ erhebliche Bedenken geäußert. Diese Bedenken aufgreifend hat es im Nachgang mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Ammerländer Wasseracht, der Gemeinde Apen, der Firma Bruns und der Planungsgruppe Ammerland als von der Gemeinde beauftragtes Planungsbüro gegeben. Wesentliche Bestandteile des Abstimmungsergebnisses sind: - Neuregelung der Entwässerungssituation durch Trennung der Entwässerung in einen nördlichen und einen südlichen Teil entlang der Hauptstraße (L 821) - Entwässerung der südlich gelegenen Flächen über eine neu zu schaffende Gewässerverbindung in südliche Richtung zum Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 3.21.01 und Entwässerung über das Schöpfwerk Espern - Entwässerung der nördlich gelegenen Flächen über Anschluss an das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 2.19 und Entwässerung über das Schöpfwerk Apen Nord. - Entwidmung eines Teilabschnitts des Verbandsgewässers II. Ordnung 2.19 „Aper Hauptpumpgraben“ im Bereich des B-Plans 140 Über dieses Abstimmungsergebnis haben die Ammerländer Wasseracht, die Gemeinde Apen und die Firma Bruns eine verbindliche Vereinbarung getroffen, deren Inhalte Bestandteil der Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht werden (siehe Anlage).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis über die verbindliche Vereinbarung zur Regelung der Entwässerung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasser- und Bodenverband	Dieses vorausgeschickt nimmt die Ammerländer Wasseracht unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 02.09.2020 zu dem Bauabwägungsplan Nr. 140 und zur 21. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung: 1. In der Begründung zum B-Plan mit Stand April 2021 wird in Kapitel 3.2.6 das Abstimmungsergebnis zur Neuordnung der Gewässersituation als Voraussetzung für die Zustimmung der Ammerländer Wasseracht zutreffend dargestellt. 2. Das Entwässerungskonzept mit Stand 01.04.2021 greift dieses Abstimmungsergebnis nicht auf und ist entsprechend anzupassen. Bei der Überarbeitung des Entwässerungskonzepts muss die vorgesehene Neuordnung der Entwässerungssituation mit Trennung der Entwässerung entlang der Hauptstraße (L 821) berücksichtigt werden. Die Zeichnungen sind entsprechend anzupassen. Bauwerke sind ggf. neu zu dimensionieren und die Einleitstellen in die Verbandsgräben neu zu konzipieren. 3. Das Entwässerungskonzept muss zudem eine Dimensionierung der erforderlichen Rohrleitung zur Anbindung des südlich der Hauptstraße gelegenen Einzugsgebiets an das Verbandsgrabenwasser III. Ordnung Nr. 3.21.01 enthalten. 4. Das Verbandsgrabenwasser Aper Hauptpumpgraben (Wzg.-Nr. 2.19) wurde infolge der Planungen zum Bauabwägungsplan Nr. 101 an die östliche Plangebietsgrenze verlegt und ausgebaut. Das Gewässer wurde im Planbereich des B-Plangebietes Nr. 101 aufgeweitet und dient der Regenrückhaltung. Der v. g. Gewässerbereich wird vom B-Plan Nr. 140 überplant. Die den v. g. Gewässerbereich betreffenden Festsetzungen des B-Planes Nr. 101 sollen durch den B-Plan Nr. 140 aufgehoben werden. Das durch die Überbauung nicht weiter existente Rückhaltungsvolumen durch die Grabenaufweitung ist zwingend bei der Dimensionierung der Füllkörperrigolen zu beachten bzw. sind anderweitige Rückhaltungsoptionen zu prüfen. U.U. ergeben sich dadurch auch andere Einleitungsstellen, die die zukünftige Entwicklung der nördlich angrenzenden Flächen durch die Firma Bruns nicht behindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Hinweise zum Entwässerungskonzept werden beachtet, das Entwässerungskonzept wird angepasst.

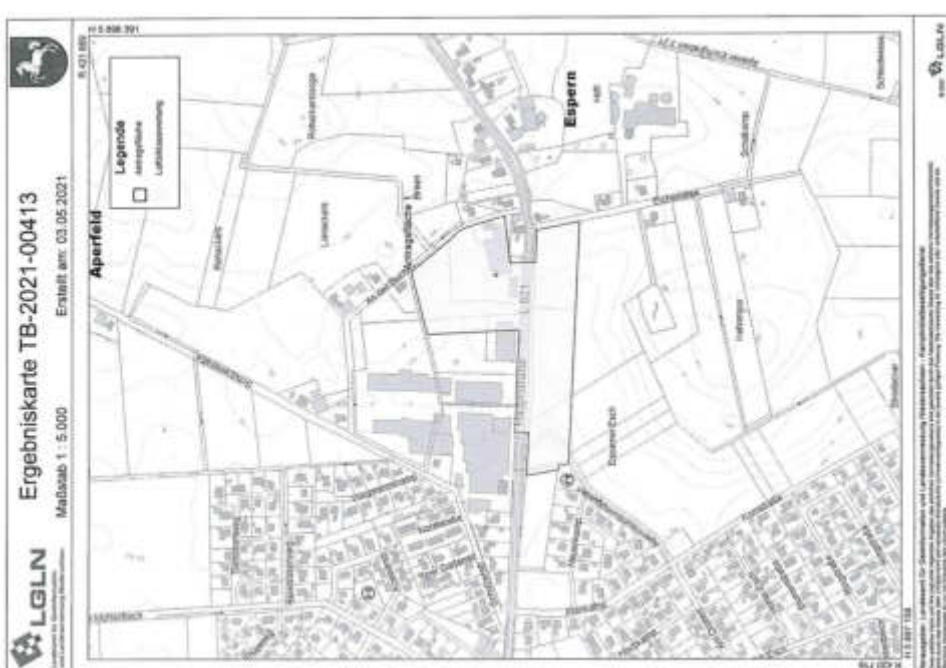
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasser- und Bodenverband	5. Das überarbeitete Entwässerungskonzept ist bei der Ammerländer Wasseracht zwecks Überprüfung einzureichen. 6. Zwischen der Ammerländer Wasseracht und dem Ingenieurbüro Thalen wurde hat eine Detailabstimmung zum Entwässerungskonzept am 10.05.2021 stattgefunden mit dem Ziel, noch während der Stellungnahmefrist bis zum 25.05.2021 ein abgestimmtes Entwässerungskonzept zu erarbeiten oder zumindest einen Hinweis auf den veralteten Stand der Fachplanung samt Beschreibung der noch offenen Punkte zu geben, um keine Verzögerungen im weiteren Ablauf zu erzeugen. 7. Urlaubsbedingt können diese Mindestanforderungen an die Fachplanung aus Nr. 6 seitens des Entwurfsaufstellers nicht bis Ende der Stellungnahmefrist (25.05.2021) umgesetzt werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt dem vorliegenden B-Plan 140 inkl. Fachplanung Oberflächenentwässerung nicht zugestimmt werden kann. Es muss zumindest eine mit der Begründung zum B-Plan übereinstimmende Fachplanung vorliegen, die das Grundkonzept der Oberflächenentwässerung und dessen Machbarkeit nachweist. Detailberechnungen müssen aus meiner Sicht noch nicht zwingend enthalten sein, da diese ohnehin im sich anschließenden wasserrechtlichen Verfahren erarbeitet und geprüft werden müssen. Die geplante Neuregelung der Entwässerungssituation inkl. wesentlicher Umgestaltung des Verbandsgewässers II. Ordnung Nr. 2.19 und Einleitungen in das verbleibende Verbandsgewässer Nr. 2.19 nach Teilentwässerung und das Gewässer III. Ordnung Nr. 3.21.01 bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Ammerland. Im Zuge dieser Genehmigung wird die Ammerländer Wasseracht Auflagen und Hinweise geben. Der Landkreis erhält eine insofern eine Durchschrift der dieses Schreibens.	Die Anregung wird berücksichtigt, das überarbeitete Entwässerungskonzept wird mit der Ammerländer Wasseracht abgestimmt. Die überarbeitete Entwässerungsplanung mit Stand vom 21.05.2021 wurde der Ammerländer Wasseracht zwischenzeitlich übersandt. Es wird auf die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 17.06.2021 verwiesen. Eine neue Stellungnahme ist bisher nicht eingegangen. Der Hinweis wird beachtet, die wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig eingeholt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3a	Ammerländer Wasser- acht, Wasser- und Bo- denverband An der Krömerei 6 a 26655 Westerstede 17.06.2021	bitte um Übersendung der Fachplanung „Entwässerung“ per E-Mail zwecks Kontrolle der Übernahme der Abstimmungsergebnisse zwischen AWA und Thalen. Ich gehe davon aus, dass die erfolgte Abstimmung zwischen AWA und Thalen richtig in die Fachplanung übernommen wurde. Vor diesem Hintergrund wird die AWA voraussichtlich keine neue Stellungnahme abgeben (aktuelle SN vom 18.05.2021 siehe Anlage). Falls Unstimmigkeiten auftreten wird eine neue Stellungnahme erstellt. Ich möchte diese Gelegenheit jedoch formal nutzen, um darauf hinzuweisen, dass die SN der AWA vom 18.05.2021 auf der Annahme basiert, dass die geplante Neuordnung der Oberflächenentwässerung (Trennung an Hauptstraße usw.) entsprechend der Vereinbarung zwischen AWA, Gemeinde Apen und AMF Bruns auch umgesetzt werden kann. Alle Beteiligten dieser Vereinbarung sind auf die Zustimmung Dritter (hier insbesondere die Grundeigentümer Steinfeld und Martens) angewiesen. Vorgespräche waren diesbezüglich sehr positiv, so dass zum jetzigen Zeitpunkt realistisch von einer Umsetzung der Vereinbarung ausgegangen werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für den unwahrscheinlichen Fall der Nichtumsetzung der Vereinbarung die seinerzeit geäußerten Bedenken der AWA gegen den B-Plan 140 (siehe SN vom 02.09.2020 – Anlage) weiterhin bestehen bleiben und in diesem Fall die satzungsgemäßen Vorgaben der AWA strikt einzuhalten sind.	Die überarbeitete Entwässerungsplanung mit Stand vom 21.05.2021 wurde der Ammerländer Wasseracht zwischenzeitlich übersandt. Eine neue Stellungnahme ist bisher nicht eingegangen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 21.04.2021	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Das Plangebiet wird im Süden laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (BK50) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plagen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftragtes meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Boddendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. <u>Daraus ergeben sich für den bisher unbebauten Bereich südlich der L 821 folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</u> • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Entstehenden Kosten können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet. Die Anforderungen wurden an den Architekten und Bauherrn weitergegeben. Daraufhin wurde am 03.05.2021 ein telefonisches Abstimmungsgespräch mit der Bezirksarchäologin, Frau Dr. Jana Esther-Fries geführt. Die notwendige Prospektion wird AMF Bruns mit der Fa. denkmal3D durchführen. Dieses Unternehmen ist seitens des Landesamtes für Denkmalpflege entsprechend anerkannt. Der Auftrag wird aktuell vergeben, ein Termin für die Prospektion wird kurzfristig abgestimmt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
5	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 03.05.2021	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lqhn.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wurde in Auftrag gegeben (siehe Schreiben der LGLN vom 14.06.2021).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	<u>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wurde in Auftrag gegeben (siehe Schreiben der LGLN vom 14.06.2021).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungs- dienst		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5a	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 14.06.2021	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Lufbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltschutzgesetz (NUG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Apen, Hauptstraße, 21. And. FNP und B-Plan 140 "Apen, AMF-Erw."), Antragsteller: Gemeinde Apen FB Bauen, Sport, Kultur, Verkehr Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <u>Empfehlung: kein Handlungsbedarf</u> Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	Die Hinweise zur Fläche A werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Größe der Fläche und der randlichen Lage wird auf eine Luftbildauswertung verzichtet. Die Hinweise zur Fläche B werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

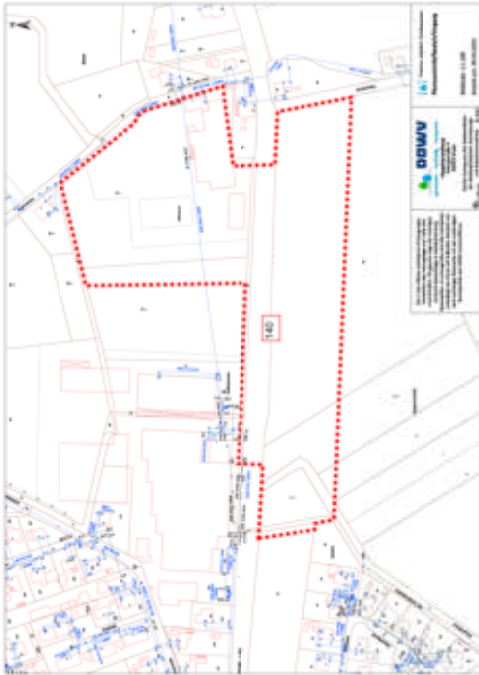
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNI), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNI entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagen werden beachtet.  

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 26.04.2021	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gas Versorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationenstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Es wurde eine Leitungsauskunft eingeholt. Eine Hauptversorgungsleitung verläuft westlich der Eichenallee in der nicht überbaubaren Fläche. Die Leitung wird nachrichtlich übernommen. Die überbaubare Fläche wird auf 5 m zurückgenommen. Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet.
7	Sweco GmbH stellvertretend für die EWE Wasser Altenwalder Chaussee 100 27472 Cuxhaven 11.05.2021	Vielen Dank für die Beteiligung am vorliegenden Antragsverfahren. Stellvertretend für die EWE Wasser GmbH möchten wir auf die Stellungnahme vom 12.11.2020 hinweisen, in dem wir bereits die, aus Sicht der EWE Wasser GmbH, zu berücksichtigenden Aspekte beinhaltet. Diese haben auch weiterhin Bestand, wodurch der Inhalt der Stellungnahme weiterhin zu berücksichtigen ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Eine Rückfrage bei der Sweco GmbH hat ergeben, dass es sich bei dem Bezug auf die Stellungnahme vom 12.11.2020 um ein Versehen handelt. Insofern werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 19.05.2021	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.04.2021. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unse- res Unternehmens, deren Lage auf den beliegenden Bestands- plänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anla- gen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Ver- sorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandan- schlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Net- zen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möch- ten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unterneh- mung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsicht- lich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an <a href="mailto:greenfield.ge-
werbe@vodafone.com">greenfield.ge- werbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informa- tionen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unterneh- men, etc.). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverle- gung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mittei- len würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung be- achtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Vodafone Deutschland GmbH		Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
9	OOVW Georgstraße 4 26919 Brake 25.05.2021	In unserem Schreiben vom 20.08.2020 - AP-LW-AWN/20/JW - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen. 	Die in der Stellungnahme vom 20.08.2020 gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die im Plangebiet vorhandene Leitung wurde nachrichtlich übernommen und wird bei Bedarf verlegt. Der westliche Teil der Leitung ist bereits verlegt worden. Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
10	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel 19.05.2021	O. g. Planung betrifft nach den mir vorliegenden Unterlagen auch das Flurstück der Flur 47 Flurstück 5/1. Zu o.g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung: Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Ein Ortstermin am 18.05.2021 hat erneut ergeben, dass der Aufwuchs nach dem 01.05.2017 gänzlich entfernt wurde und die Fläche brach liegt. Das mir vorliegende Luftbild vom 01.05.2017 lässt vermuten, dass auf dem Flurstück Flur 47 Flurstück 5/1 Wald i.S. des § 2(3) NWaldLG in der Gesamtgröße von ca. 1.500 qm aufstockte. Zum Zeitpunkt der Luftbildaufnahme könnte es sich um eine „durchgewachsene“ Gehölzfläche einer ehemaligen Erwerbsbaumschule handeln. Pflanz-/Pflgestreifen oder einzelnstehende Gehölze sind nicht erkennbar. Die Fläche ist damit als Wald i.S. des § 2(3) NWaldLG anzusehen. Da der Zustand und damit die tatsächlichen Verhältnisse vor der vollständigen Rodung der Fläche nicht mehr beurteilt werden können, ist das Luftbild vom 01.05.2017 für eine Beurteilung der Flächenverhältnisse heranzuziehen, (s. Anlage: Kommentare „Möller“ von 2016 zur aktuellen Gesetzgebung NWaldLG). Der o.g. Bebauungsplan sieht vor, die Waldfläche vollständig zu überplanen und als „Sonstiges Sondergebiete (Großparkplatz) und Gewerbegebiete“ auszuweisen. Damit würde der Wald zur Gänze (ca. 1.500 qm) dauerhaft verloren gehen. Die Überführung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart wäre daher eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG und ist durch die Waldbehörde zu genehmigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 15.06.2021 hat die Baumschule mitgeteilt, dass das Grundstück Flurstück 5/1 der Flur 47 in der Gemarkung Apen bis zur Rodung regelmäßig von Baumschule Kuhlmann bewirtschaftet wurde. Auf der Fläche erfolgte hauptsächlich die Anzucht der folgenden Pflanzen: <i>Chamaecyparis pisifera Squarrosa</i> (Silberzypresse Squarrosa) <i>Chamaecyparis pisifera Plumosa Aurea</i> (gelbe Mooszypresse) Diese beiden Pflanzen wachsen breit und kegelförmig und sind sehr schnittverträglich. Aus diesem Grund eignen sie sich hervorragend als Grünschnitt für Kränze, Gestecke, etc.. Pro Jahr wurden im Zeitraum von Oktober bis Dezember ca. 2.000 kg Pflanzengrün aus dieser Fläche herausgeholt. Die Fläche wurde auch regelmäßig auf Totholz und Schädlinge überprüft, sodass die Wirtschaftlichkeit der Fläche nicht beeinträchtigt werden konnte. Die Abstimmung mit der Forstbehörde läuft noch. Die Ergebnisse werden nachge-reicht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesforsten	Gemäß § 8 (2) Nr. 1 NWaldLG bedarf es der Genehmigung nicht, soweit die Umwandlung u. a. durch einen Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich wird. Die dafür zuständige Behörde hat aber § 8, Absätze 3 bis 8 NWaldLG anzuwenden, abzuwägen und einvernehmlich mit der Waldbehörde zu entscheiden. Sofern sich aus dem Abwägungsprozess ergibt, dass nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt, kann der Waldinanspruchnahme unter der Voraussetzung einer in dem Bebauungsplan festgesetzten Ersatzaufforstung gemäß § 8 (4) NWaldLG zugestimmt werden. Die Bewertung des Waldbestandes erfolgte in diesem Fall durch Einschätzung der Verhältnisse anhand des Luftbildes und den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rd.Erl. d. MLv. 05.11.2016 -406-64002-136). Danach wird die Nutzfunktion als unterdurchschnittlich, die Erholungsfunktion als unterdurchschnittlich und die Schutzfunktion als durchschnittlich eingestuft. Der Kompensationsfaktor wird daher mit insgesamt 1,1 festgelegt. Der Waldverlust von ca. 0,1500 ha wäre also an anderer Stelle mit einer Ersatzaufforstung von ca. 0,1650 ha auszugleichen/zu kompensieren. Anlage: Kommentare „Möller“	Siehe oben

[illegible]

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 23.04.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in einem Jettief-flugkorridor. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, so-lange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzan-sprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehen-den Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt wer-den. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten. Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radar-anlage Brockzettel sowie im Interessengebiet militärischer Funk. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-595-21-FNP und K-II-596-21-BBP aus-schließlich an folgende Adresse: BAUDBwToeB@bundeswehr.org	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Die maximale Gebäudehöhe ist im Plangebiet auf 10 m bzw. 12 m begrenzt. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover 11.06.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Fachbereiches <u>Landwirtsch./Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im BundesBodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Vorhaben lässt sich jedoch ohne eine flächenintensive Bodeninanspruchnahme nicht umsetzen. Der Umweltbericht enthält bereits eine Betrachtung der Bodenfunktionen. Hierfür wurden die nebenstehend genannten Quellen (BK50 und Auswertungskarten) ausgewertet. Durch die Planung sind ca. 1,5 ha Plaggenesch-Böden, demnach Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, betroffen. Die schutzwürdigen Böden von der Bebauung auszunehmen ist nicht mit der Umsetzung der Planung vereinbar, da das Vorkommen des Plaggenesch im zentralen Plangebiet liegt. Die nebenstehend genannten DIN-Normen werden unter den Maßnahmen zur Vermeidung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (>www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > <u>Publikationen</u> > GeoBerichte > GeoBerichte 28). Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervermässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: <u>Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)</u> Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDlnt eingesehen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss festgelegt. Der Hinweis auf schutzwürdige Böden im Plangebiet (Plaggenesch) ist bereits im Umweltbericht enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12a	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover 21.06.2021	anbei erhalten Sie zum Vorhaben erneut unsere Stellungnahme vom 11.06.2021, die weiterhin gültig ist.	Die Stellungnahme vom 11.06.2021 wird beachtet (siehe oben).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Leda-Jümme-Verband Leer mit Schreiben vom 29.04.2021 2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg mit Schreiben vom 23.04.2021 3. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PT112, Schreiben vom 25.05.2021 4. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 28.04.2021 5. Nordwest-Ölleitung, Schreiben vom 23.04.2021 6. Colt Technologie Services GmbH, Schreiben vom 23.04.2021 7. ExxonMobil, Schreiben vom 03.06.2021			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.